

Allgemeines

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind Hunde in folgende Gruppen eingeteilt:

Gefährliche Hunde (sog. § 3-Hunde)

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen. Im Einzelfall auch Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit nach amtstierärztlicher Begutachtung vom Ordnungsamt festgestellt wurde.

Hunde bestimmter Rassen (sog. § 10-Hunde)

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

Große Hunde (sog. § 11-Hunde)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg haben.

Kleine Hunde

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von weniger als 40 cm und ein Gewicht von weniger als 20 kg haben und nicht per Gesetz oder von der Ordnungsbehörde als „gefährlich“ eingestuft sind.

Meldepflichten

Steuerrechtlich sind alle Hunde beim Kassen- und Steueramt anzumelden.

Zusätzlich sind alle sog. § 3- Hunde, § 10- Hunde und §11- Hunde beim Ordnungsamt anzumelden. Hier gelten je nach Einstufung besondere Voraussetzungen für die Haltung. Dies kann unter Umständen auch eine besondere Erlaubnispflicht bedeuten.

Die Anmeldevordrucke gibt es beim Bürger-Service in den Bezirksämtern, im Internet oder über Call Duisburg.

Angriffe von Hunden sowohl auf Menschen als auch auf Tiere sollten dem Ordnungsamt gemeldet werden. Nach Feststellung durch die Ordnungsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens durch den Amtsleiter kann ein Hund ungeachtet der Rasse als gefährlich eingestuft werden.

Hunde an die Leine

Grundsätzlich sind alle Hunde nach dem Landeshundegesetz NRW in folgenden Bereichen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufflächen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.

Zusätzliche Regelungen für bestimmte Hunde

Für die sog. § 3- Hunde und für § 10- Hunde gilt eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht.

Über Ausnahmemöglichkeiten informiert Sie das Ordnungsamt.

Für große Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz NRW gilt neben den grundsätzlichen Vorschriften im Landeshundegesetz eine zusätzliche Leinenpflicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Besondere Regelungen für alle Hunde in Duisburg

Von Kinderspielflächen, Sandkästen, Liegewiesen, Sportflächen und Friedhöfen sind Hunde jeder Rasse und Größe fernzuhalten. Auch auf Wochenmärkten ist die Mitnahme von Hunden - bis auf Blindenhunde - verboten. In ausgewiesenen Park-, Garten- und Grünanlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

Nach dem Landschaftsgesetz und dem Landschaftsplan der Stadt Duisburg gilt in den Naturschutzgebieten in Duisburg eine generelle Leinenpflicht.

Das ärgert

Die ca. 20.000 Hunde in Duisburg produzieren täglich 5 Tonnen Hinterlassenschaften. Hierdurch entsteht ein erhebliches Abfallproblem.

Völlig schief liegt, wer meint, die Hundesteuer rechtfertige den Hundehaufen auf der Straße. Sie ist keine Benutzungsgebühr und rechtfertigt nicht, öffentliche Straßen und Anlagen als Hundetoiletten in Anspruch zu nehmen.

Natürlich muss der Hund auch sein „Geschäft“ machen können. Folgende „Regeln“ gelten aber dann für Frauchen und Herrchen: Gebüsch sind für Hunde ein geeigneter Ort. Ist es aber mal an einer anderen Stelle passiert, bitte unbedingt den Hundekot mit Hundesetz oder Tüte entfernen. Diese können dann in die Mülltonne oder den Papierkorb auf der Straße entsorgt werden.

Nach der Duisburger Sicherheits- und Ordnungsverordnung hat derjenige, der auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt, dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen - insbesondere Gelwege, Plätze und Blumenanlagen - beschmutzen oder beschädigen. Tierkot ist von diesen Flächen sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das kann teuer werden

Diese Regeln basieren im Wesentlichen auf dem Landeshundegesetz NRW, der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, dem Landesforstgesetz NRW und dem Landschaftsgesetz NRW. Verstöße können mit Geldbußen bis 100.000 EUR geahndet werden.

Für Verstöße gegen die Anleinplicht oder bei Nichtentsorgung von Hundekot ist in jedem Fall mit einem Verwarnungsgeld von 35 EUR zu rechnen. Gravierende Verstöße werden in einem Bußgeldverfahren behandelt und können deutlich teuer werden.

Wenn Sie Fragen haben:

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt

94000

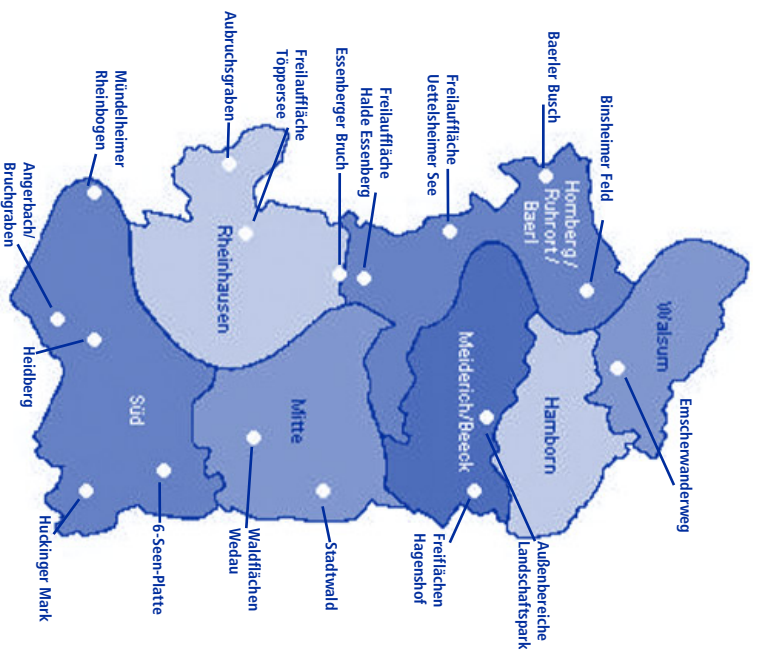
Freilaufmöglichkeiten

In Duisburg gibt es eine Vielzahl von Flächen, auf denen Hunde unangeleint laufen dürfen. § 3- und § 10-Hunde benötigen dort jedoch eine Befreiung von der Leinpflicht durch das Ordnungsamt.

Etwa in den Duisburger Landschaftsschutzgebieten, soweit keine Park-, Garten- oder Grünanlage, und im Wald darf nach dem Landesforstgesetz und dem Landschaftsgesetz ein Hund im Einflusbereich des Halters im Bereich der Wege unangeleint bleiben. Private Rechte an solchen Flächen bleiben davon jedoch unberührt. Z.B. im Bereich der Rhein- und Ruhrwiesen ist eine Großzahl der Flächen Eigentum von Landwirten oder verpachtet, so dass den Eigentümern oder Pächtern dort das entsprechende Hausrecht zusteht und der Hundeauslauf zumeist nicht gestattet wird. Grundsätzlich obliegt es jedoch der Hundehalterin oder dem -halter, sich mit den geltenden Regelungen vertraut zu machen und eigenverantwortlich zu erkennen, ob und wo er seinen Hund unangeleint laufen lassen darf.

Im Folgenden sind beispielhaft verschiedene großflächige Bereiche aufgeführt, in denen nach heutigem Stand keine generelle Anleinplicht besteht. Jedoch ist es bei den hier genannten Bereichen nicht auszuschließen, dass Widmungen oder Beschreibungen geändert werden und somit Hunde dort zukünftig an der Leine zu führen wären.

Die Pflicht zur Rücksichtnahme und zur Vermeidung von vom Tier ausgehenden Gefahren besteht nach wie vor.



Tierschutzzentrum Duisburg

Fast täglich werden in unserer Stadt entlaufene oder ausgesetzte Hunde, Katzen und Kleintiere aufgefunden. Manchmal wird gegen geltende Gesetze verstoßen oder Tiere können nicht mehr versorgt werden. In all diesen Situationen ist das Städtische Tierheim Duisburg der richtige Ansprechpartner.

Seit Februar 2002 leitet der Verein Tierschutzzentrum Duisburg e.V. das Städtische Tierheim Duisburg, das durchschnittlich etwa 120 Hunde, 80 Katzen und 60 Kleintiere beherbergt und jährlich für ca. 1500 Tiere zur Zwischenstation wird. Oft stellt man sich ein Tierheim als tristen Ort mit unglücklichen, eingesperrten und einsamen Tieren vor. All dem versuchen wir zusammen mit unserem Team und unzähligen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich an der Betreuung und Vermittlung der Tiere beteiligen, entgegenzuwirken.

Gerade bei Hunden geht es oft nicht mehr um die kurzfristige Verwahrung, denn manche bleiben mehrere Jahre im Tierheim, bevor sie ein neues Zuhause finden. Viele Ehrenamtliche sorgen dafür, dass unsere tierischen Gäste ausreichend Bewegung und ein anspruchsvolles Beschäftigungsprogramm erhalten. Mit Spenden vieler Tierfreunde konnten wir in den letzten Jahren die Unterbringungsmöglichkeiten für alle Tierarten verbessern sowie Freilaufflächen und einen Badeteich für Hunde schaffen.

Ältere Mitmenschen, Frühpensionierte und auch Erwerbslose entdecken den Tierschutz als eine sinnvolle, neue Aufgabe. Erwerbstätige finden bei uns in ihrer Freizeit Entspannung mit Tieren oder z.B. einen sportlichen Hund als Laufbegleitung. In unserer Jugendgruppe werden Kinder ab 10 Jahren an die Tierschutzarbeit herangeführt.

Ist nun vielleicht auch Ihr Interesse an Tierschutzarbeit geweckt oder suchen Sie ein neues Haustier, dann besuchen Sie uns im Städtischen Tierheim Duisburg an der Lehmstraße 12, 47059 Duisburg-Neuenkamp oder rufen Sie uns an unter Telefon 0203-9355090.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.duisburger-tierheim.de

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Königstraße 63-65
47051 Duisburg
Telefon (0203) 94000

www.duisburg.de
info@stadt-duisburg.de

INFORMATION FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Hunde in Duisburg



Partnerschaft durch Rücksicht